Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang	Berlin, 6. Mai 1936	Nr. 41

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *RM*, Ausgabe B 3,20 *RM*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *RM*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,66
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,687
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 3/4 vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,24
Brasilien	1 Milreis	0,138
Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,—
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,50
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,488
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,—
Dänemark	100 Kronen	55,17
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,445
Frankreich	100 Francs	16,40
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,36
Iran	100 Rials	15,25
Island	100 Kronen	55,42
Italien	100 Lire	19,64
Japan	1 Yen	0,722
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,91
Luxemburg	500 Franken	52,80
Mexiko	100 Pesos	69,—

Staat	Einheit	Reichsmark
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 1/4 vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	168,82
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,09
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,—
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,22
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,69
Schweiz	100 Franken	80,98
Spanien	100 Peseten	33,97
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,24
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,285
Türkei	1 türk. Pfund	1,977
Ungarn	100 Pengö	73,42
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Franks = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 *RM*)	49,20
Uruguay	1 Goldpeso	1,181
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,49

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

VI 1; III 4; V 3: Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 27. April 1936 (Dev. A 2/19491/36) — Runderlaß Nr. 56/36 $\frac{\text{D. St.}}{\text{Ue. St.}}$

I. Strafrechtliche Behandlung von Mißbräuchen.
II. Verwendung von Registermarkbeträgen durch Einwanderer.
III. Behandlung von Zweifelsfragen.

I. Wie ich in RE. $\frac{\text{151/35 D.St.}}{\text{70/35 Ue.St.}}$ zu § 5, Nr. 3 der 2. DurchfVO. hervorgehoben habe, hat das Reichsgericht in der in der Juristischen Wochenschrift 1935 S. 705 abgedruckten Entscheidung die Verwendung von Registermarkschecks zu anderen als den von der Reichsbank festgesetzten Zwecken nicht als strafbar angesehen. Nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung konnte also nur eine nach dem Inkrafttreten der 2. DurchfVO. zum DevG. vom 24. Juli 1935 erfolgte mißbräuchliche Verwendung abgehobener Registermarkbeträge im Inland strafrechtlich verfolgt werden. Inzwischen hat sich das Reichsgericht erneut mit der mißbräuchlichen Verwendung von Registermarkbeträgen vor dem Inkrafttreten der 2. DurchfVO. zum DevG. befaßt. Es hat zunächst in einer Entscheidung vom 5. August 1935, Juristische Wochenschrift 1935 S. 2958, eine Zuwiderhandlung gegen §§ 20, 36 Abs. 1 Nr. 3 DevVO. 1932 — jetzt §§ 18, 42 Abs. 1 Nr. 3 DevG. — bejaht. Diese Auffassung ist in einem neueren Urteil vom 13. Januar 1936 — 2 D 787/35 — aufgegeben worden. Das Reichsgericht hat jedoch in diesem Urteil die Verletzung einer der Reichsbank gegenüber übernommenen Verpflichtung als vorliegend angesehen und die mißbräuchliche Verwendung von Registermark vor dem 26. Juli 1935 in sinngemäßer Anwendung des § 37 Ziff. 4 DevVO. 1932 bzw. § 43 Abs. 1 Ziff. 6 DevG. bestraft. Zur Begründung hat das Reichsgericht darauf hingewiesen, daß nach Nr. 10 (7 a) des Deutschen Kreditabkommens von 1933 aus Registermarkguthaben abgehobene Beträge nur im Innern Deutschlands zur Begleichung von Reise-, Hotel- und Verpflegungskosten und zur Deckung sonstiger Ausgaben des täglichen Bedarfes verwendet werden dürfen. Diese allgemein geltende Verpflichtung habe jeder übernommen, der sich Gelder aus Reiseverkehrssonderkonten auszahlen ließ. Wenn er auch nicht ausdrücklich der Devisenstelle oder der Reichsbank gegenüber diese Verpflichtung zu übernehmen brauchte, so habe er sich doch stillschweigend dieser Verpflichtung bei Abhebung der Gelder von den deutschen Banken unterworfen. Nach den Feststellungen des Landgerichts seien sich die Angeklagten der Übernahme dieser Verpflichtung bewußt gewesen und hätten sich vorsätzlich über sie hinweggesetzt. Daß in § 37 Ziff. 5 DevVO., § 43 Abs. 1 Ziff. 6 DevG. die Reichsbank nicht als Stelle genannt sei, der gegenüber Verpflichtungen übernommen würden, sei ohne Bedeutung. Das Reichsgericht hält hier offenbar in Anwendung von § 2 StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 die Ausdehnung der für Verpflichtungen gegenüber der Devisenstelle geltenden Strafvorschriften auf Verpflichtungen gegenüber der Reichsbank für zulässig. Aus den Vorschriften der 2. DurchfVO. ist nach seiner Auffassung nicht zu entnehmen, daß bis zu ihrem Ergehen die bestimmungswidrige Verwendung von Registermark straffrei sein sollte; denn diese VO. sei nur ergangen, um alle denkbaren Lücken zu schließen; sie habe außerdem die Strafbestimmungen des § 37 Ziff. 4 DevVO., § 43 Abs. 1 Ziff. 6 DevG. nicht gemildert. Der genaue Wortlaut des Urteils ist im »Devisenarchiv«, einer neuen Zeitschrift für das gesamte Devisenrecht, auf die ich bei dieser Gelegenheit hinweise, auf Spalte 172 ff. und in der Juristischen Wochenschrift 1936 S. 991 veröffentlicht worden.

Da den Personen, die bei ihrer Reise nach Deutschland die Vergünstigung der Registermark in Anspruch genommen haben, in der Regel das von der Reichsbank herausgegebene Merkblatt ausgehändigt sein wird und ihnen darin Kenntnis gegeben worden ist, in welchem Rahmen die auf Registermarkschecks abgehobenen Beträge verwendet werden durften, erscheint es gerechtfertigt, die bewußte Mißachtung der Bestimmungen der Reichsbank als strafbar anzusehen. Ich trete daher im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium der Rechtsauffassung des Reichsgerichts bei und ersuche unter Anwendung derselben hauptsächlich diejenigen Fälle zu ahnden, in denen von ausländischen Hintermännern nach Deutschland entsandte Einzelpersonen oder Banden vor dem 26. Juli 1935 Registermarkschecks nur zu dem Zweck eingelöst haben, um die Erlöse zu Wareneinkäufen oder zur Tilgung von Schulden von Ausländern zu verwenden; auch der Entscheidung des Reichsgerichts lag ein solcher Fall zugrunde. In diesen Fällen bietet die Feststellung darüber meist keine Schwierigkeiten, daß sich die Täter der Übernahme der Verpflichtung, die Registermark nur zu Reisezwecken zu verwenden, bewußt gewesen sind.

Dagegen halte ich es im Einvernehmen mit dem Reichsbank-Direktorium nicht für erforderlich, die Personen zu verfolgen, bei denen ein solches gewerbsmäßiges Handeln nicht vorliegt. Ich will den Personen, die bei der Durchführung von Reisen nach Deutschland vor dem 26. Juli 1935 die erhobenen Registermarkbeträge teilweise zu anderen als Reisezwecken verwandt haben, die damalige Verkehrs- und Rechtsauffassung zugute halten. Ich berücksichtige dabei auch, daß bei Einzelpersonen den Ermittlungen darüber Schwierigkeiten entgegenstehen, ob sie sich der Übernahme der Verpflichtung, die Registermarkbeträge nur zu Reisezwecken zu verwenden, bewußt gewesen sind. Ich ersuche deshalb, bereits eingestellte Verfahren dieser Art nicht erneut aufzugreifen sowie noch schwebende Verfahren, welche die mißbräuchliche Verwendung von Registermark vor dem Inkrafttreten der 2. DurchfVO. zum Gegenstand haben, mit einer Verwarnung abzuschließen.

Die mißbräuchliche Verwendung von Registermark nach Inkrafttreten der 2. DurchfVO. ist in der üblichen Weise zu verfolgen.

II. In letzter Zeit habe ich die Beobachtung gemacht, daß Personen, die beabsichtigen, sich in Deutschland ständig niederzulassen, bevor sie ihren Wohnsitz im Ausland aufgeben, ihr Vermögen ganz oder teilweise zum Ankauf von Registermarkschecks verwenden, die sie nach ihrer Einreise in Deutschland einlösen. Die so erlangten Reichsmarkbeträge werden in der Regel auf Bankguthaben eingezahlt oder sonstwie in Verwahrung gegeben. Dies geschieht in der Absicht, die auf diese Weise angesammelten Beträge nach der Begründung des Wohnsitzes zur Verfügung zu haben. Teilweise wird sogar von Personen, die bereits einen festen Wohnsitz im Inland begründet haben, die Einlösung von Registermarkschecks fortgesetzt. Dieses Verfahren ist unzulässig. Personen, die beabsichtigen, sich in Deutschland ständig niederzulassen, ist nach den Bestimmungen der Reichsbank die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht gestattet. Zu-

widerhandlungen dieser Art sind nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der 2. DurchfVO. vom 24. Juli 1935 strafbar; die angesammelten Guthaben sowie die erhobenen Reichsmarkbeträge können gemäß dieser Vorschrift eingezogen werden. Vor dem Inkrafttreten der 2. DurchfVO. begangene Zuwiderhandlungen dieser Art können unter Anwendung der unter Abschnitt I dieses RE. dargelegten Rechtsauffassung als Verletzung von gegenüber der Reichsbank übernommenen Verpflichtungen verfolgt werden. Dagegen liegen Verfügungen im Sinne des § 9 Abs. 2 DevG. nicht vor, wenn die Registermarkreiseschecks vor der Einreise nach Deutschland erworben worden sind, ebenso nicht eine Verletzung der Anbietungspflicht, da Registermarkschecks nicht Werte der in § 1 der DurchfVO. zum DevG. vom 4. Februar 1935 genannten Art darstellen.

III. Mit Rücksicht darauf, daß die Fragen der Verwendung von Registerguthaben weitgehend in Abmachungen zwischen der Reichsbank und den ausländischen Stillhaltebanken geregelt sind und sowohl das Reichsbank-Direktorium als auch ich größten Wert auf eine peinliche Einhaltung dieser Bestimmungen legen, ersuche ich, in allen Zweifelsfragen über die Verwendung von Registerguthaben, insbesondere auf dem Gebiet des Registermarkreiseverkehrs, mir rechtzeitig zu berichten, damit ich mich gegebenenfalls mit dem Reichsbank-Direktorium in Verbindung setzen kann, soweit die Fragen nicht durch Fühlungnahme mit der zuständigen Reichsbankanstalt geklärt werden können.

gez. Wohlthat

O 1729 — 596 II

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes übe die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 384)[1]) muß es im § 1 Abs. 1, Zeile 1 statt »(§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2)« richtig heißen: »(§ 1 Abs. 2, § 2 Nr. 1)«; im § 6 Abs. 1, Zeile 2 muß es sta »(§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3« richtig heißen: »(§ 1 Abs. 2 § 2 Nr. 2«.

[1]) RZBl. S. 144. Das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 378) ist am 25. April 1936 in Kraft getreten.

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zu der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 21. April 1936

(Reichszollbl. 1936 S. 141)

Die Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen über die vorläufige Anwendung einer Zweiten deutsch-jugoslawischen Vereinbarung zur Änderung und Ergänzung des Handelsvertrages vom 20. April 1936 ist im Reichsgesetzbl. II 1936 S. 114 veröffentlicht.

RFM. vom 28. April 1936 — Z 1401 — 401 II 2. Ang.

Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts
Nr. 37 und 38 für 1936 (Gruppe I)
sind geliefert worden.

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.